



Gemeinde Aigen im Ennstal

8943 Aigen im Ennstal, Aigen 6

Gemeinde Aigen im Ennstal

Aktenzahl: A-2026-1128-00089
Datum: 29.04.2026

Kontaktdaten

SB: Selina Menneweger
Abt: Bauamt
Tel: 03682/2373317
Mail: selina@aigen.at

Steiermärkisches Deregulierungsgesetz 2025 und baurechtliche Neuerungen

Dieses Dokument fasst die wesentlichen Änderungen und Klarstellungen zusammen, die sich aus dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Deregulierungsgesetzes 2025 (LGBl.Nr. 19/2026) am 27. Februar 2026 sowie des Steiermärkischen Digitalisierungsgesetzes 2025 (StDigG 2025) ergeben. Die Informationen basieren auf dem offiziellen Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. April 2026.

Die gesetzlichen Neuerungen verfolgen das Ziel, administrative Hürden abzubauen und Verfahren zu vereinheitlichen. Die zwei zentralen Punkte der Reform betreffen:

- Vereinfachung für Wärmepumpen:** Der Wechsel von einer Baubewilligungspflicht zu einer qualifizierten Meldepflicht entlastet Bauwerber erheblich. Die Zustimmung von Nachbarn im 6-Meter-Radius ist nicht mehr erforderlich, sofern eine fachliche Bestätigung über die Einhaltung der Lärmschutzwerte vorliegt.
- Harmonisierung der digitalen Einreichung:** Durch das Steiermärkische Digitalisierungsgesetz 2025 werden Sonderregelungen in den Landesgesetzen zugunsten einer einheitlichen elektronischen Einbringung in allen Landesmaterien gestrichen. Die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung ist nun grundsätzlich ausreichend.

1. Neuregelung für die Aufstellung von Wärmepumpen

Die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen wurde durch das Deregulierungsgesetz signifikant vereinfacht.

Verfahrensänderung

- **Meldepflicht statt Bewilligung:** Gemäß § 21 Abs. 2 Z 2b Stmk. BauG unterliegen Wärmepumpen nur noch der **qualifizierten Meldepflicht**. Ein förmliches Baubewilligungsverfahren ist nicht mehr notwendig.
- **Entfall der Nachbarzustimmung:** Die Zustimmung der Nachbarn im 6m-Radius ist für die Aufstellung nicht mehr erforderlich.

Erforderliche Unterlagen für die Mitteilung

Die Mitteilung an die Baubehörde muss gemäß § 21 Abs. 3 Stmk. BauG folgende Dokumente enthalten:

- Grundstücksnummer und Lage am Grundstück.
- Kurze Beschreibung des Vorhabens.
- Technisches Datenblatt der Anlage.
- **Bestätigung eines Sachverständigen:** Ein Nachweis über die Einhaltung des zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze (gemäß Flächenwidmungsplan und ÖNORM S 5021).

Definition der relevanten Grundgrenze

Als relevante Grenze gilt die Grenze zum nächstgelegenen Nachbargrundstück:

- Im Bauland.
- Im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet.
- Im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen bewilligt wurden oder ein rechtmäßiger Bestand gemäß § 4 vorliegt.

2. Sachverständige und Anforderungen an die Bestätigung

Die behördliche Prüfung des Schallschutzes wird durch die Bestätigung einer befugten Person ersetzt.

Anforderungen an die Bestätigung

- Es ist **kein vollständiges Schallgutachten** erforderlich.
- Die Bestätigung muss explizit die Einhaltung des zulässigen Planungsbasispegels gemäß ÖNORM S 5021 ausweisen.
- Der jeweilige Planungsbasispegel muss auf dem Dokument angegeben werden.
- Die Baubehörde prüft lediglich die Vollständigkeit der Unterlagen und der Bestätigung.

Befugte Personengruppen

Die Berechtigung zur Ausstellung dieser Bestätigung richtet sich nach der Gewerbeordnung 1994 und dem Ziviltechnikergesetz 2019:

Personengruppe	Umfang der Befugnis
Ziviltechniker	Befugt für das Fachgebiet Maschinenbau, techn. Physik, Energie-/Umwelttechnik sowie Gebäudetechnik
Ingenieurbüros	Spezialisierte Büros für Schalltechnik, technischen Umweltschutz oder technische Physik.
Heizungstechniker (gem. § 94 Z 31 GewO)	Nur für jene Anlagen, die sie selbst installieren.
Kälte- und Klimatechniker (gem. § 94 Z 37 GewO)	Nur für jene Anlagen, die sie selbst installieren.
Baumeister (gem. § 94 Z 5 GewO)	Nicht befugt zur Ausstellung dieser Bestätigung im Sinne des § 21 Abs. 3 Z 5 BauG.

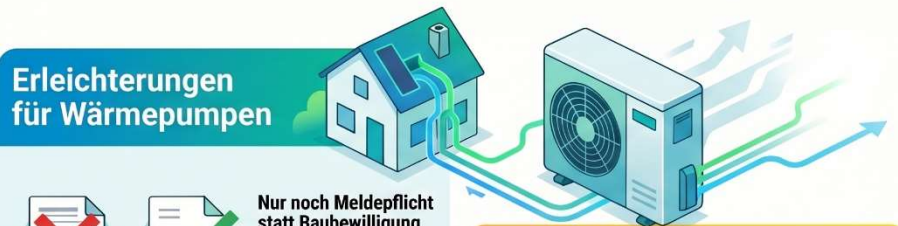
3. Digitale Einreichung und Verfahrensaspekte

Hintergrund der Änderungen im § 22 Stmk. BauG ist das Steiermärkische Digitalisierungsgesetz 2025 (StDigG 2025), welches am 31. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.


- **Einheitlichkeit:** Ziel ist es, abweichende Sonderregelungen in den verschiedenen Landesgesetzen zu vermeiden.
- **Elektronische Einbringung:** Gemäß § 5 Abs. 1 StDigG 2025 reicht für elektronisch eingebrachte Unterlagen die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung aus.
- **Rechtssicherheit:** Die Streichung spezifischer Sätze zur elektronischen Einbringung im Baugesetz bedeutet kein Verbot, sondern verweist auf die nun allgemeingültigen Regelungen des StDigG 2025 für alle Behördenverfahren des Landes.


Das Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2026: Bauen wird einfacher

Das Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025 (LGBl.Nr. 19/2026) trat am 27.02.2026 in Kraft. Es zielt darauf ab, bürokratische Hürden im Baugesetz abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben.





Erleichterungen für Wärmepumpen




 **Baubewilligung**
(Altes Verfahren)

 **Meldepflicht**
(Neu)

Nur noch Meldepflicht statt Baubewilligung
Ortsfeste Wärmepumpen benötigen kein langwieriges Bewilligungsverfahren mehr, sondern unterliegen der qualifizierten Meldepflicht.

 **Wegfall der Nachbarzustimmung**
Im 6-Meter-Radius ist keine explizite Zustimmung der Nachbarn für die Aufstellung mehr erforderlich.

 **Notwendige Unterlagen zur Meldung**

-  Grundstücksnummer & Lageplan
-  Technisches Datenblatt
-  Schalltechnische Bestätigung eines Experten

Die schalltechnische Bestätigung

 **Wer darf die Einhaltung bestätigen?**

-  Ziviltechniker (z. B. Maschinenbau)
-  Einschlägige Ingenieurbüros
-  Heizungs-/Kältetechniker für eigene Anlagen

 **Baumeister sind nicht befugt**

Baumeister gelten im Sinne des neuen Gesetzes nicht als befugte Sachverständige für Schallschutzbestätigungen.

 **Anforderungen an das Dokument**
Kein volles Gutachten nötig; eine Bestätigung der Planungsbasispegel nach ÖNORM S 5021 genügt.

Digitale Einreichung



Elektronische Übermittlung ist Standard

Gemäß Digitalisierungsgesetz 2025 reicht die elektronische Ausfertigung von Unterlagen in Behördenverfahren nun grundsätzlich aus.

 **Ende der Sonderregelungen**
Abweichende Sonderregeln im Baugesetz wurden gestrichen, um ein landesweit einheitliches digitales Verfahren zu garantieren.

